

VORSCHRIFTEN BEI DACHWARTUNGSARBEITEN



RECHTLICHE PFLICHTEN BAUHERR

Gemäss Obligationenrecht (OR 58 & 59) ist der Bauherr verpflichtet, auch bei Unterhaltsarbeiten der ausführenden Unternehmung geeignete Schutzeinrichtungen zur Verfügung zu stellen. Sie sollten sich rechtzeitig Gedanken über den Dach- und Fassadenunterhalt ihrer Liegenschaft machen. Gilt es doch, die Werterhaltung der Immobilie zu sichern und langfristig Kosten zu sparen.

GESETZLICHE PFLICHTEN UNTERNEHMER

Um den gesetzlichen Vorschriften nachzukommen, müssen Arbeitnehmer die erforderlichen Schutzmassnahmen treffen.

Dies bedeutet, dass bei Arbeiten auf Dächern erforderliche Massnahmen umzusetzen sind:

- BauAV Artikel 18 + 28 Absturzhöhe bei Dachrändern
- BauAV Artikel 33 III bei Dachöffnungen
- VUV Artikel 8 Alleinarbeit bei Unterhaltsarbeiten ist ausgeschlossen

Bei Nichteinhaltung der Massnahmen macht sich der Unternehmer sowie die ausführenden Arbeiter strafbar.

- StGB 229 Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde
- StGB 230 Nichtanbringen von Sicherheitsvorrichtungen

UNTERHALTS- WARTUNGSKONZEPT

Die Mitglieder vom Verband Schweizer Gebäudehüllen-Unternehmungen wissen aus Erfahrung, welche Sicherungsmöglichkeiten für Ihre Liegenschaft optimal geeignet sind.

Lassen Sie sich kompetent durch uns beraten.



VORSCHRIFTEN BEI DACHWARTUNGSARBEITEN



UNSERE KOMPETENZ

Wir sind ein innovatives Unternehmen, das sich durch viel Know-How jeglicher Art spezialisiert hat. An die Gebäudehülle werden enorme Anforderungen gestellt. Auch im Bereich Arbeitssicherheit werden nachhaltige Lösungen verlangt, damit wir unsere Mitarbeiter gegen schwere Unfälle schützen können.

Kompetente Planung und Ausführung garantieren optimierte Abläufe und Ausführungsmöglichkeiten. Ob bei Neubauten, Sanierungen oder Unterhaltsarbeiten, wir unterstützen Sie tatkräftig mit unserer Erfahrung.



SGUV Schweizerischer Gerüstbau-Unternehmer-Verband
SESE Société des Entrepreneurs Suisses en Echafaudages
SISP Società degli Imprenditori Svizzeri dei Ponteggi

KOMPETENTER ANSPRECHPARTNER

Suchen Sie für Ihren Um- oder Neubau einen Gebäudehüllen-Spezialisten?



www.haeni-bedachungen.ch

HÄNI BEDACHUNGEN GMBH | Seestrasse 667 | 8706 Meilen
Telefon 044 793 27 65 | info@haeni-bedachungen.ch

UNSER VERBAND

www.gh-schweiz.ch



GEBÄUDEHÜLLE SCHWEIZ
ENVELOPPE DES ÉDIFICES SUISSE
INVOLUCRO EDILIZIO SVIZZERA

VERBAND SCHWEIZER GEBÄUDEHÜLLEN-UNTERNEHMUNGEN